

- Beschluss**
 Wahl
 Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 36/001/2018

öffentlich

Fachbereich: Straßenverkehrsamt Bearbeiter/in: Heinz, Brigitte	Datum: 17.01.2018 Az.: 36
---	------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Ausschuss für Ordnungsangelegenheiten und Verbraucherschutz	15.02.2018	Vorberatung
Kreisausschuss	08.03.2018	Vorberatung
Kreistag	22.03.2018	Beschluss

Neufassung der Taxenordnung für den Kreis Mettmann

- Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag

Die Neufassung der Taxenordnung für den Kreis Mettmann wird beschlossen.

Fachbereich: Straßenverkehrsamt Bearbeiter/in: Heinz, Brigitte	Datum: 17.01.2018 Az.: 36
---	------------------------------

Neufassung der Taxenordnung für den Kreis Mettmann

Anlass der Vorlage:

Das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) sieht vor, dass der Umfang der Betriebspflicht, die Ordnung auf Taxisständen sowie Einzelheiten des Dienstbetriebes, in einer Rechtsverordnung geregelt werden können. Zuständig für den Erlass dieser Rechtsverordnung sind die Kreise.

Der Kreistag hat zuletzt in seiner Sitzung am 31.05.1990 die Taxenordnung für das Gebiet des Kreises Mettmann beschlossen.

In der Zwischenzeit haben sich Gesetzes- und Sachverhaltsänderungen ergeben, die eine Überarbeitung notwendig machen.

Sachverhaltsdarstellung:

Durch die Einführung des Mindestlohnes zum 01.01.2015 hat sich die wirtschaftliche Lage nach Aussage der im Kreisgebiet ansässigen Taxiunternehmen verschlechtert. Dies führt u.a. dazu, dass der Fahrzeugeinsatz in verkehrsarmen Zeiten deutlich reduziert oder ganz eingestellt wird.

In den vergangenen Monaten kam es in zwei kreisangehörigen Städten wiederholt zu Beschwerden in Bezug auf die fehlende Nachtdienstbereitschaft des örtlichen Taxigewerbes. Privatpersonen war es für Fahrten nach 24:00 Uhr nicht möglich, ein Taxi vorzubestellen.

Gastwirte haben sich beim Ordnungsamt einer kreisangehörigen Stadt gemeldet und die fehlende Nachtdienstbereitschaft der ortsansässigen Taxiunternehmen an den Wochentagen beanstandet. Ebenso hat ein ortsansässiger Bürgerverein das Ordnungsamt und die politischen Parteien über den fehlenden Taxibetrieb nach 24:00 Uhr informiert. Es wird um behördliche Unterstützung und baldige Lösungen gebeten.

Die Fahrerlaubnisbehörde des Kreises Mettmann ist zuständig für die Erteilung von Taxikonzessionen und damit auch für die Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung der mit dem Taxenverkehr einhergehenden Rechte und Pflichten.

In diesem Zusammenhang fand eine Befragung der örtlichen Taxiunternehmen statt.

Hieraus ergibt sich folgendes Bild:

Selbstfahrenden Kleinunternehmern mit nur einem Taxi ist eine durchgängige Einsatzbereitschaft während der Nachtzeit nicht möglich.

Die anderen Taxiunternehmen mit mehreren Fahrzeugen erklären übereinstimmend, dass sich eine durchgängige Nachtdienstbereitschaft an den Wochentagen nicht rechnet, da die Kosten für den Personaleinsatz die Einnahmen weit übersteigen würden.

Um den Ruf des Taxengewerbes nicht weiter zu beschädigen, besteht von den örtlich ansässigen Taxiunternehmen in einer kreisangehörigen Stadt die Bereitschaft, den Nachtdienst an den Tagen von Sonntag bis Donnerstag auf 01:00 Uhr auszudehnen. Vorbestellungen würden zu jeder Nachtzeit angenommen.

Die Taxiunternehmen einer anderen kreisangehörigen Stadt vereinbaren, dass der Nachtdienst an allen Wochentagen im Wechsel sichergestellt wird.

Gesetzliche Regelungen für den Verkehr mit Taxen wurden vor allem erlassen, um eine optimale Grundversorgung der Bevölkerung mit Taxen als Teil des individuellen öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) sicherzustellen.

Für den Taxenverkehr in Deutschland gelten die Betriebspflicht, die Beförderungspflicht und die Tarifpflicht. Maßgebend ist hier die Betriebspflicht.

§ 21 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) definiert die Betriebspflicht als Verpflichtung des Unternehmers, den Betrieb nach den öffentlichen Verkehrsinteressen aufrechtzuerhalten. Eine Verpflichtung zum Bereithalten während der Nachtzeit lässt sich hieraus nicht ableiten.

Da die Genehmigungsbehörden nach § 47 Abs. 3 PBefG durch die Landesregierung ermächtigt sind, den Umfang der Betriebspflicht in einer Taxenordnung zu regeln und zu konkretisieren, heißt es in der aktuell gültigen Taxenordnung des Kreises Mettmann dazu:

§ 2 Dienstbetrieb

- (1) Die Unternehmer des Gelegenheitsverkehrs mit Taxen sind im Rahmen ihrer Betriebspflicht nach § 21 PBefG zum Bereithalten ihrer Taxen in ortsüblichem Umfang verpflichtet.

Der ortsübliche Umfang wird nicht näher erläutert.

In kleinen kreisangehörigen Städten ohne nennenswertes Nachtleben, sind die Voraussetzungen für ein Bereithalten im ortsüblichen Umfang spätestens nach 24:00 Uhr nicht zu vermitteln, so dass die nächtliche Einsatzbereitschaft zurzeit weitgehend der Einsicht und dem guten Willen der ortsansässigen Taxiunternehmen überlassen bleibt.

Auch wenn die Einnahmesituation in verkehrarmen Nachtzeiten nachvollziehbar gering ist, muss dem öffentlichen Verkehrsinteresse an einer zufriedenstellenden und verlässlichen Bedienung mit Taxen in erforderlichem Maße Rechnung getragen werden und die Genehmigungsbehörde handlungsfähig sein.

Vorschlag der Verwaltung

Es ist vorgesehen die Taxenordnung wie folgt zu ändern:

§ 2 Dienstbetrieb

- (1) Die Unternehmer des Gelegenheitsverkehrs mit Taxen sind im Rahmen ihrer Betriebspflicht nach § 21 PBefG zum Bereithalten ihrer Taxen in ortsüblichem Umfang verpflichtet. **Die Betriebspflicht schließt eine lückenlose Nachtdienstbereitschaft ein.**

Diese oder ähnliche Formulierungen finden sich ebenfalls in den Taxenordnungen anderer Kreise wieder.

Eine lückenlose Nachtdienstbereitschaft kann auf verschiedene Arten sichergestellt werden. Idealerweise sprechen sich die Taxiunternehmen vor Ort darüber ab, wie die Nachtdienstbereitschaft aufgeteilt werden kann.

Auf der Grundlage der geänderten Taxenordnung wäre es der Verwaltung zukünftig möglich, die Nachtdienstbereitschaft einzufordern und Verstöße im Rahmen von Ordnungswidrigkeitenverfahren zu ahnden.

Darüber hinaus sind weitere Änderungen bzw. Ergänzungen vorgesehen, die sich auf die §§ 6, 7 und 8 der Taxenordnung beziehen und als **Fettdruck** gekennzeichnet sind.

§ 6 Fahrdienst

- (1) Der Fahrzeugführer hat Wünschen des Fahrgastes im Rahmen des ihm Zumutbaren Folge zu leisten, soweit Beförderungspflicht, Beförderungszweck und das Vertrauen in eine ordnungsgemäße und sichere Personenbeförderung dem nicht entgegenstehen. Insbesondere ist dem Fahrgast die Platzwahl zu ermöglichen und seinen Wünschen nach Öffnen und Schließen der Fenster, des Schiebedaches oder des Ausstelltdaches, **der Nutzung des Radios oder ähnlicher Geräte und der Einstellung der Klimaanlage** zu entsprechen.

Der Taxifahrer hat dem Fahrgast, beim Ein- und Aussteigen sowie beim Ein- und Ausladen seines Gepäcks, behilflich zu sein. Auf Wunsch, ist hilfsbedürftigen Fahrgästen weiterreichende Hilfe zu gewähren.

§ 7 Mitführen von Vorschriften und Unterlagen

- (1) Der Fahrzeugführer hat den Text dieser Verordnung und der Tarifordnung in der jeweils gültigen Fassung sowie **entweder** Straßenpläne des Kreises und des übrigen festgelegten Pflichtfahrgebietes, die dem jeweils neuesten Stand entsprechen, **oder ein funktionsfähiges Navigationsgerät mit aktuellem Kartenmaterial**, mitzuführen. Die Einsichtnahme in die Straßenpläne ist auf Verlangen zu gewähren, **das Navigationsgerät ist auf Verlangen des Fahrgastes zu nutzen.**

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Unternehmer
 - a) **die Regelungen zur Dienstbereitschaft während der Nachtzeit nach § 2 Abs.1 missachtet,**
 - b) die Mitteilung über den Ausfall einer Taxe nach § 2 Abs. 2 unterlässt,
 - c) die Einholung der Zustimmung der Genehmigungsbehörde zum Dienstplan oder seiner Änderung nach § 3 Abs. 2 versäumt,
 - d) einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Genehmigungsbehörde nach § 3 Abs. 3 zur Aufstellung eines Dienstplanes nicht oder nicht innerhalb der von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist nachkommt,
 - e) gegen die Pflicht zur Einhaltung des Dienstplanes nach § 3 Abs. 4 verstößt,
 - f) einer vollziehbaren, schriftlichen Anordnung der Genehmigungsbehörde über die Bereithaltung zu bestimmten Zeiten oder an bestimmten Plätzen nach § 4 Abs. 2 nicht nachkommt,
 - g) die Ausführung eines Taxenfahrauftrages durch einen Mietwagen unter Verstoß gegen § 6 Abs. 5 anordnet oder zulässt,
 - h) nicht sicherstellt, dass die nach § 7 Abs. 1 und 2 im Fahrzeug mitzuführenden Vorschriften und Unterlagen für das im Fahrdienst eingesetzte Betriebspersonal jederzeit erreichbar vorhanden sind.

Unabhängig von den beabsichtigten Änderungen in der Taxenordnung, wird die schwierige Situation der Taxiunternehmen auch weiterhin Berücksichtigung finden und die Suche nach Lösungen in gemeinsamen Gesprächen Priorität haben.

Die Verwaltung bittet, die Neufassung der Taxenordnung (**Anlage**) zu beschließen.

Anlage
Taxenordnung